Musterversicherung AG · Musterstraße 1 · 12345 Musterstadt

Frau Erika Mustermann
Musterweg 17
12345 Musterstadt

Vertragsnummer	KH-2026-004711
Ihr Zeichen	EM/2026
Datum	9. Oktober 2026

Ihre Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung: neue Bedingungen ab 1. Januar 2027

Sehr geehrte Frau Mustermann,

zum 1. Januar 2027 ändern sich die Bedingungen Ihrer Kraftfahrzeugversicherung. In der Anlage finden Sie die geänderten Abschnitte. Bitte lesen Sie diese sorgfältig. Sie müssen nichts weiter tun: Ihr Vertrag läuft mit den neuen Bedingungen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Musterversicherung AG
Kundenservice

Anlage: Auszug aus den Versicherungsbedingungen 2027

A.1 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ersetzt Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs entstehen. Wir prüfen Schadensersatzansprüche, zahlen berechtigte Schadensersatzforderungen und wehren unberechtigte Haftpflichtansprüche ab. Die Versicherungssumme gilt je Schadenereignis.

A.2 Fahrzeugvollversicherung und Teilkaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung umfasst Brandschäden, Explosionsschäden, Entwendungsschäden, Sturmschäden, Hagelschäden, Überschwemmungsschäden, Wildschäden, Glasbruchschäden und Kurzschlussschäden an der Fahrzeugverkabelung. Die Fahrzeugvollversicherung umfasst zusätzlich Unfallschäden und Vandalismusschäden. Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert; bei Totalschäden ermittelt ein Kraftfahrzeugsachverständiger beide Werte. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der Entschädigungsleistung abgezogen.

A.3 Schadenfreiheitsrabatt und Rabattschutzvereinbarung

Ihr Beitrag richtet sich nach der Schadenfreiheitsklasse. Nach jedem schadenfreien Versicherungsjahr wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse eingestuft. Mit der Rabattschutzvereinbarung bleibt Ihre Schadenfreiheitsklasse nach dem ersten Haftpflichtschaden eines Kalenderjahres erhalten. Rückstufungsregelungen, Beitragsrückerstattungsansprüche und Sondereinstufungsvereinbarungen finden Sie im Tarifbestimmungsverzeichnis.

A.4 Werkstattbindungstarif

Im Werkstattbindungstarif lassen Sie Kaskoschäden in einer Partnerwerkstatt reparieren. Dafür erhalten Sie einen

Beitragsnachlass. Die Partnerwerkstatt übernimmt die Fahrzeugabholung, die Schadenbegutachtung, die Instandsetzungsarbeiten und die Fahrzeugrückgabe. Lassen Sie ohne unsere Zustimmung in einer anderen Werkstatt reparieren, kürzen wir die Entschädigungsleistung um fünfzehn Prozent.

A.5 Obliegenheiten im Schadenfall

Zeigen Sie uns jeden Schadenfall innerhalb einer Woche an. Bei Entwendungsschäden, Brandschäden und Wildschäden ab einem Schadenbetrag von fünfhundert Euro erstatten Sie zusätzlich unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizeidienststelle. Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Leistungsverpflichtung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung kürzen wir die Versicherungsleistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens. Weitere Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Schadenminderungspflichten regeln die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

A.6 Kündigung und Beitragsanpassung

Erhöht sich Ihr Beitrag durch eine Beitragsanpassung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für Beitragserhöhungen, die auf einer Änderung der Regionalklasse, der Typklasse oder der Schadenfreiheitsklasse beruhen. Kündigungserklärungen und Widerspruchserklärungen senden Sie bitte in Textform an unseren Kundenservice.